

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Antrag der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v.d. WW Planung Verwaltungs GmbH,
v.d. GF Lasse Tigges auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG**

im Stadtgebiet Marsberg

Die WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v.d. WW Planung Verwaltungs GmbH, v.d. GF Lasse Tigges mit Sitz in 33100 Paderborn hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 26.01.2026 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windenergieanlage in Marsberg-Padberg, auf dem Flurstück 49, in der Flur 10 in der Gemarkung Padberg beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die:

**Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer
Windenergieanlage (WEA 3) vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 mit 167 m Nabenhöhe**

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Weiterhin ist das Vorhaben Teil einer Windfarm und der Ziffer 1.6.3. der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 3 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so wird geprüft auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Seitens des Antragstellers wurden u.a. die Koordinaten der Anlagenstandorte, technische Zeichnungen der Anlagen, weiterführende Informationen zum Vorhaben (Projektbeschreibung, Lage, Gebiet, etc.) sowie naturschutzfachliche Gutachten im Rahmen des Antrags zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung hat die Untere Naturschutzbehörde für Ihren Zuständigkeitsbereich basierend auf eigenen Datenrecherchen (@LINFOS, Landschaftsplan Hoppecketal, MTB, Energieatlas) folgendes abgeschätzt:

Die Wirkadien WEA-empfindlicher Arten sind gemäß BNatSchG und ergänzend des Modul A zu betrachten. Die Standorte aller geplanten Anlagen befinden sich innerhalb eines Schwerpunkt vorkommens für die Brutvogelart Schwarzstorch (2019).

Im Umkreis der geplanten WEA 3 befinden sich gemäß @LINFOS mehrere Fundpunkte aus dem Jahr 2019, welche auf ein Vorkommen der Art Neuntöter hinweisen.

Der Unteren Naturschutzbehörde liegen für den Nahbereich (500 m) und den zentralen Prüfbereich (1.200 m) um die geplante WEA keine Daten zu planungsrelevanten oder WEA-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten vor. Aus dem erweiterten Prüfbereich (3.500 m) liegen Nachweise des Uhus und des Rotmilans vor.

Nach Auswertung des potentiellen, planungsrelevanten Artenspektrums in den relevanten Messtischblättern ist ein generelles Vorkommen von 32 Vogelarten und 7 Fledermausarten möglich. Darunter sind 4 Vogelarten, welche als kollisionsgefährdet bzw. störungsempfindlich gegenüber Windkraftvorhaben gelten. Bei den potentiell vorkommenden Fledermausarten gelten keine der genannten Arten als kollisionsgefährdet.

Im Umfeld der geplanten WEA 3 wurden verschiedene Schutzgebiete und Biotope in die naturschutzfachliche Bewertung einbezogen. Innerhalb eines Radius von 500 m befinden sich die gesetzlich geschützten Biotope BT-4618-342-9 (Biotoptyp „natürlicher Kalkfels“) und BT-4618-2291-2001 (Biotoptyp „Sicker-, Sumpfquelle, Helokrene“). Aufgrund der jeweiligen Entfernungen wird von keiner Beeinträchtigung dieser Biotope durch das Vorhaben ausgegangen.

Das Naturschutzgebiet NSG 2.1.33 „Raumberg“ liegt etwa 400 m entfernt. Aufgrund der räumlichen Distanz kann eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes ausgeschlossen werden.

Das etwa 750 m entfernte Vogelschutzgebiet VSG DE-4517-401 „Diemel- und Hoppecketal“ mit

angrenzenden Wäldern“ ist ebenfalls nach überschlägiger Prüfung in ausreichendem Abstand gelegen; zur abschließenden Beurteilung ist eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung erforderlich.

In nördlicher Richtung befinden sich in etwa 500 m bzw. 1000 m Entfernung die FFH-Gebiete DE-4617-302 „Gewässersystem Diemel und Hoppecke“ sowie DE-4518-303

„Buchenwälder und Schutthalden an der „Weißen Frau““. Die vorliegende FFH-Verträglichkeitsstudie kommt zu dem Ergebnis, dass bei Umsetzung der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Gebiete zu erwarten sind.

Innerhalb des 500 m-Untersuchungsraums wurde zudem der geschützte Landschaftsbestandteil LB 2.4.20 („Feldgehölz westlich Hessinghausen“) festgestellt. Aufgrund der räumlichen Situation besteht auch hier kein Risiko einer Beeinträchtigung.

Weder Biotopkatasterflächen noch Flächen des Biotopverbunds werden durch das Vorhaben direkt in Anspruch genommen. Die nächstgelegenen Flächen befinden sich in ca. 350 m bis 500 m Entfernung und liegen somit außerhalb des Wirkbereichs der geplanten Anlage.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht zu erwarten.

Der geplante Standort der WEA 3 liegt im Landschaftsschutzgebiet Typ-B Nr. 2.3.2.05 „Freiflächen bei Hessinghausen“. Der Vorhabensstandort liegt außerhalb einer Windvorrangzone / eines Windenergiegebiets nach § 2 Nr. 1 WindBG. Gemäß dem rechtskräftigen Landschaftsplan „Hoppecketal“ (HOCHSAUERLANDKREIS 2002), Kapitel 2.3 a) ist es u.a. insbesondere verboten, bauliche Anlagen zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern. Davon ausgenommen sind lediglich Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 BauGB. WEA fallen nicht unter diese Ausnahmen. Da die Beurteilung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes Bestandteil des LBP ist und in der UVP jedoch nur zusammengefasst wird, ist auch hier keine Notwendigkeit für eine UVP gegeben.

Schutzwürdige Böden werden nicht in Anspruch genommen.

Die geplante Anlage liegt nicht innerhalb von Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete oder Überschwemmungsgebiete.

Auswirkungen von vorhabenbedingten Schall- und Schattenwurfimmissionen wurden in den entsprechenden Gutachten betrachtet und bewertet. Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen konnten ausgeschlossen werden.

Nach der fachlichen Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde i. V. m. der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Wasserwirtschaftsbehörde und der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises sind durch das geplante Vorhaben anhand der vorgelegten umfangreichen Antragsunterlagen **keine** erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu erwarten.

Somit wird nach Prüfung der Sach- und Rechtslage entschieden, dass das geplante Vorhaben **keine** UVP-Pflicht auslöst.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 17.02.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40036-2026-04

Im Auftrag
gez. Kraft